

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-SOFTWAREPFLEGE- UND SUPPORTVERTRAG (Stand 06/2013)

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-SOFTWAREPFLEGE- UND SUPPORTVERTRAG

1. DEFINITIONEN

1.1 „**Dokumentation**“ ist eine Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung der Vertragssoftware in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form.

1.2 „**Lizenzvertrag**“ meint den Softwarelizenzvertrag hinsichtlich der Vertragssoftware.

1.3 „**Software-Update**“ ist der qualitative Leistungszuwachs und/oder die Erweiterung der Funktionalität zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Versionen der Vertragssoftware, ohne dass diese folgende Version der Vertragssoftware selbstständig lizenziert werden kann. Software-Updates umfassen keine Versionen (Upgrades/Releases), Zusatzmodule oder künftige Produkte, die TA oder deren Vorlieferanten gesondert als Lizenz vergeben.

1.4 „**TA Dienstleistungskatalog**“ meint die unter www.triumph-adler.de unter der Bezeichnung „TA Dienstleistungskatalog“ abrufbare Zusammenstellung der von TA angebotenen Leistungen und der hierfür festgesetzten Vergütungssätze in der jeweils aktuellen Fassung. Mit Erscheinen eines aktualisierten TA Dienstleistungskatalogs verliert der bisherige TA Dienstleistungskatalog seine Wirksamkeit.

1.5 „**Vertragssoftware**“ sind die im MDS-Softwarepflege- und Supportvertrag (nachfolgend „**Pflege- und Supportvertrag**“) oder im Lizenzvertrag näher beschriebenen Softwareprogramme im Objekt-Code.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

2.1 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen MDS-Softwarepflege- und Supportvertrag“ (nachfolgend „**Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag**“) sind Bestandteil des zwischen TA und dem Kunden (nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“) abgeschlossenen Pflege- und Supportvertrages.

2.2 Gegenstand des Pflege- und Supportvertrages ist die Erbringung von Softwarepflege- und Supportleistungen durch TA gegenüber dem Kunden. Gepflegt und unterstützt wird ausschließlich die Vertragssoftware.

2.3 Diese Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2.4 TA kann diese Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den Kunden ändern oder ergänzen. Widerspricht der Kunde der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach ihrem Zugang beim Kunden, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. TA wird den Kunden schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer 2.4 hinweisen.

3. SOFTWAREPFLEGE

3.1 TA liefert dem Kunden die jeweils neuesten Software-Updates zu der gelieferten Vertragssoftware in elektronischer Form oder auf digitalen Medien, sofern diese von TA und ihren Vorlieferanten freigegeben wurden.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software-Updates gemäß den im Lizenzvertrag hinsichtlich der Vertragssoftware getroffenen Regelungen zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig. Sofern die dem Kunden zur Verfügung gestellten Software-Updates Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthalten, gelten hierfür neben dem Lizenzvertrag die Nutzungsbedingungen des Drittanbieters, die unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, diese Nutzungsbedingungen des Drittanbieters zu beachten.

3.3 TA überlässt dem Kunden im Rahmen ihrer allgemeinen Produktentwicklung Bugfixes (Programmkorrekturen) zur Beseitigung von Fehlfunktionen der Vertragssoftware.

3.4 TA erbringt die in Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Leistungen lediglich für die jeweils aktuelle sowie, soweit es sich bei der Vertragssoftware nicht um TA Cockpit handelt, die vorherige Version der Vertragssoftware.

4. SUPPORT

Der Kunde hat das Recht zur kostenlosen Nutzung des telefonischen Supports (Hotline) sowie der von TA angebotenen Fernwartung während der üblichen Geschäftszeiten des Service Desks von TA. Um eine umfassende Unterstützung durch den Service Desk von TA sicherzustellen, sind die Anschaffung und Einrichtung einer Fernwartungsmöglichkeit durch den Kunden gemäß den Regelungen im Lizenzvertrag obligatorisch. Weiterhin benennt der Kunde TA mindestens einen (1) qualifizierten und geschulten Ansprechpartner für die Vertragssoftware, an den sich der Supportmitarbeiter/Mitarbeiter des Service Desks von TA im Bedarfsfall wenden kann.

5. LEISTUNGEN GEGEN GESONDERTE BERECHNUNG

5.1 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind in den Pflege- und Supportleistungen insbesondere nicht enthalten:

- (i) Beratungs- und Schulungsleistungen jedweder Art;
- (ii) Leistungen, die durch Gründe erforderlich werden, die außerhalb der Vertragssoftware liegen und die Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware beeinträchtigen, insbesondere Wasser, Feuer, Blitzschlag, Missbrauch, Viren und andere Formen höherer Gewalt;
- (iii) Leistungen, die wegen der vertragswidrigen Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden erforderlich werden,
- (iv) Leistungen, die
 - (a) durch unsachgemäße und/oder vertragswidrige Handhabung und/oder Verwendung der Vertragssoftware durch den Kunden,
 - (b) durch Handlungen (z. B. Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen) an der Vertragssoftware, die von durch TA nicht autorisierten Dritten durchgeführt wurden,
 - (c) durch Nichtbeachtung von Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von TA und/oder deren Vorlieferanten und/oder des Herstellers,
 - (d) durch Verwendung von nicht durch TA und/oder deren Vorlieferanten und/oder den Hersteller freigegebenen Software-Komponenten in Verbindung mit der Vertragssoftware oder
 - (e) durch die nicht rechtzeitige oder unterlassene Installation von durch TA zur Behebung von Fehlern bereitgestellten Bugfixes oder Software-Updatesnotwendig werden;
- (v) Leistungen beim Kunden vor Ort, es sei denn, dass diese nach billigem Ermessen von TA zur Erfüllung der Pflichten von TA aus dem Pflege- und Supportvertrag erforderlich sind;
- (vi) individuelle, vom Kunden geforderte Anpassungen und Modifikationen der Vertragssoftware oder Systemumgebung;
- (vii) Datensicherung der mittels der Vertragssoftware verarbeiteten Daten sowie im Falle des Datenverlusts Wiederherstellung dieser Daten;
- (viii) Einspielung von Software-Updates beim Kunden.

5.2 Erbringt TA für den Kunden Leistungen nach Ziffer 5.1, so sind diese vom Kunden zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten.

6. PFLEGE- UND SUPPORTGEBÜHR

6.1 Der Kunde hat an TA die im Pflege- und Supportvertrag vereinbarte monatliche Pflege- und Supportgebühr zu zahlen.

6.2 Die Pflege- und Supportgebühr wird ab Beginn der Grundlaufzeit des Pflege- und Supportvertrages jeweils für 12 Monate („Pflegerperiode“) im Voraus berechnet und ist sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Bestellt der Kunde unter dem Lizenzvertrag zusätzliche Lizenzen während einer laufenden Pflegeterperiode, werden ihm die Pflege- und Supportgebühren für die nachbestellten Lizenzen anteilig bis zum Beginn der nächsten Pflegeterperiode gesondert im Voraus in Rechnung gestellt. Die Pflege- und Supportgebühren für die nachbestellten Lizenzen werden mit Lieferung der Lizenzen bzw. des Lizenzschlüssels zum 1. des Folgemonats fällig. Mit Beginn der nächsten Pflegeterperiode werden die nachbestellten Lizenzen zusammen mit den bereits erworbenen Lizenzen abgerechnet.

6.4 Die Vergütung wird im Lastschriftverfahren eingezogen; der Kunde ermächtigt TA hiermit bis auf Widerruf, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen vom im Pflege- und Supportvertrag genannten Konto einzuziehen.

6.5 Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. TA wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

6.6 TA hat das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige die vereinbarte Pflege- und Supportgebühr unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Kalendermonaten zum Monatsende angemessen anzupassen, wenn sich die Einstandskosten z.B. für den IT-Betrieb, die Hotline oder den Programmieraufwand, insbesondere durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, ändern. Die konkreten Ursachen der Preis Anpassung gibt TA mit der Anpassung bekannt. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Preiserhöhungen von mehr als 9 % verlangt werden, bedarf es für den 9 % übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend zugunsten des Kunden im Falle sinkender Einstandskosten von TA.

6.7 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Rechte von TA bleiben unberührt. Während des Verzugs des Kunden ruht die Pflicht von TA zur Leistungserbringung, es sei denn, die Leistungsverweigerung ist – etwa wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des ausstehenden Betrags – treuwidrig.

7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

7.1 Die Haftung von TA für Software-Updates und Bugfixes ist auf Neuerungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand der Vertragssoftware beschränkt.

7.2 Ein Mangel eines Software-Updates oder eines Bugfixes liegt vor, wenn das Software-Update oder der Bugfix bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der im jeweiligen Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen. Produktbeschreibungen, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, stellen ohne gesonderte abweichende schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

7.3 Der Kunde hat TA den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.4 TA kann den Mangel nach ihrer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen.

7.5 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde die Pflege- und Supportgebühr mindern, vom Pflege- und Supportvertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Ansprüche gilt Ziffer 10.

7.6 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn TA hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sich von TA verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.

7.7 Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) geltend machen oder sollte eine solche Geltendmachung drohen, so gilt Folgendes: TA wird auf eigener Wahl und auf eigene Kosten nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 7.7

- (i) dem Kunden für das betreffende Update / den betreffenden Bugfix ein Nutzungsrecht verschaffen oder
- (ii) das betreffende Update / den betreffenden Bugfix austauschen oder so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, das Update / der Bugfix im Wesentlichen aber dennoch den vereinbarten funktionalen Spezifikationen entspricht.

7.8 Der Kunde wird TA bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen.

7.9 Ist TA die Beseitigung eines Rechtsmangels betreffs eines Software-Updates oder eines Bugfixes trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, so steht TA ein Kündigungsrecht bezüglich des Pflege- und Supportvertrages ohne Einhaltung weiterer Fristen zu.

7.10 Änderungen oder Erweiterungen am Software-Update/Bugfix, die der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung von TA vornimmt, lassen die Haftung von TA entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist.

7.11 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab Installation des Software-Updates/Bugfixes. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernommen wurde.

8. LAUFZEIT

8.1 Der Pflege- und Supportvertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam. Der Pflege- und Supportvertrag läuft für die darin vereinbarte Grundlaufzeit. Die Grundlaufzeit des Pflege- und Supportvertrages beginnt mit dem Beginn der Grundlaufzeit des Lizenzvertrages. Soweit bezüglich der Vertragssoftware kein Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und TA abgeschlossen wird, beginnt die Grundlaufzeit des Pflege- und Supportvertrages zu dem im Pflege- und Supportvertrag bezeichneten Zeitpunkt. Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Grundlaufzeit ist ausgeschlossen.

8.2 Sollte der Pflege- und Supportvertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um jeweils 12 Monate.

8.3 Unter Einhaltung der Frist aus Ziffer 8.2 kann der Pflege- und Supportvertrag von beiden Seiten bezüglich einzelner Softwareprogramme der Vertragssoftware gekündigt werden, soweit dies technisch möglich ist. Die übrigen Softwareprogramme der Vertragssoftware bleiben unverändert Vertragsbestandteil.

9. AUSSERORDENTLICHE FRISTLOSE KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

9.1 Beide Parteien können den Pflege- und Supportvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

9.2 Ein wichtiger Grund ist für TA insbesondere dann gegeben, wenn der Lizenzvertrag von TA aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt wurde.

- 9.3 Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere vor, wenn
 - (i) die andere Partei ihre Verpflichtungen auch nach schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung mit Kündigungsandrohung schuldhaft in einer Weise nicht erfüllt, dass der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann; oder
 - (ii) bei einer Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt und der anderen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

9.4 Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung durch TA werden die für die restliche Vertragslaufzeit noch ausstehenden Pflege- und Supportgebühren (ohne Ust.) unter Abzug ersparter Kosten von TA zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden steht der Gegenbeweis dafür zu, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt TA vorbehalten.

10. HAFTUNG, SCHADENSERSATZ

10.1 TA haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

10.2 TA haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Pflege- und Supportvertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

10.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von TA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer Erfüllungsgehilfen.

10.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet TA nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter von TA Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des Kunden durchführen, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computernetzwerken.

11. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

TA ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. TA ist berechtigt, ihre Pflichten aus dem Pflege- und Supportvertrag auf Dritte zu übertragen, die gegebenenfalls die Leistung im eigenen Namen für Rechnung von TA erbringen werden. Die Haftung von TA aus dem Pflege- und Supportvertrag wird davon nicht berührt. Dabei hat TA dafür Sorge zu tragen, dass dem Kunden durch die Übertragung auf Dritte keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Die für den Abschluss und die Durchführung des Pflege- und Supportvertrages erforderlichen Daten des Kunden werden von TA zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Durchführung des Pflege- und Supportvertrages erforderlich, können die Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden.

12.2 Soweit TA zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Soweit TA personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

12.3 Die Parteien werden gemäß § 5 BDSG dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.

13. ABTRETUNGSVERBOT

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Pflege- und Supportvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen von TA an mit TA verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Soweit im Pflege- und Supportvertrag oder in diesen Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Kunde nicht berechtigt, (i) Forderungen, die ihm gemäß dem Pflege- und Supportvertrag zustehen, gegen Forderungen von TA aus dem Pflege- und Supportvertrag aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Pflege- und Supportvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern,

es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Kunden sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

14.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Geschäftssitz von TA.

14.3 Änderungen und Ergänzungen des Pflege- und Supportvertrages oder dieser Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

14.4 Der Pflege- und Supportvertrag sowie diese Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Pflege- und Supportvertrag oder diesen Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von TA. TA kann den Kunden darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

14.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Pflege- und Supportvertrages oder dieser Vertragsbedingungen Pflege- und Supportvertrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.